

# Satzung des Kulturverein Merlin e.V.



## **(1) Sitz und Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Kulturverein Merlin e.V." mit Sitz in Stuttgart. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **(2) Ziel und Zweck des Vereins**

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere Sozialkultur, vorallem der Förderung der Erziehung, Jugend- und Volksbildung durch spezielle Veranstaltungen, z.B. Seminarangebote, Workshops und Lehrgänge; die Förderung internationaler Begegnung und Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung, sowie der zwischenmenschlichen Begegnung in der Großstadt, durch Musik-, Kleinkunst-, Kabarett-, Theater-, Literatur-, Filmveranstaltungen, Vorträge und Ausstellungen. Darüber hinaus gilt der Zweck des Vereins der Förderung von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabenverordnung. Eine auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen.

## **(3) Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung von Spenden und anteilmäßige Jahresbeiträge.

## **(4) Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können nur natürliche, volljährige Personen ab 18 Jahren werden, die die Vereinsziele unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt, der mit einer Frist von einem Monat gegenüber der Geschäftsführung schriftlich zu erklären ist.

Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes; ein wichtiger Grund ist auch, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Anrufung der Mitgliederversammlung anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung offen.

## **(5) Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **(6) Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge.

# Satzung des Kulturverein Merlin e.V.



Soweit Gesetz oder Satzung nicht anders bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder es beantragen, ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an jedes Mitglied in Textform (per Post oder per Mail) durch den Vorstand oder durch einen beauftragten hauptamtlichen Mitarbeiter mit einer Frist von mindestens drei Wochen, maßgebend ist das Versanddatum der Mail oder das Aufgabedatum bei der Post. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail Adresse adressiert worden ist. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und eventuelle Vorschläge zur Satzungsänderung übermittelt. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn ein schriftlicher Antrag spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingeht.

Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen und von einem Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Änderung der Satzung des Vereins und eine Auflösung des Vereins können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **(7) Der Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus drei Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin/dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und entlastet. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne des Vereinszwecks andere Personen zur Vertretung des Vereins zu beauftragen. Der Vorstand führt die Bücher des Vereins nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und fertigt jährlich einen Jahresabschluss unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften und der Besonderheiten des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts an.

Der Vorstand kann einen Beirat mit beratender Funktion berufen. Eine Regelung für den Beirat bestimmt der Vorstand.

## **(8) Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck abweichend von Absatz (6) mit einer Frist von drei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der sozialen und kulturellen Beziehungen der Menschen, vor allem für die Förderung der Erziehung, Jugend- und Volksbildung durch spezielle Veranstaltungen, z.B. Seminarangebote, Workshops und Lehrgänge; die Förderung internationaler Begegnung und Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung, sowie der zwischenmenschlichen Begegnung in der Großstadt, durch Musik-, Kleinkunst-, Kabarett-, Theater-, Literatur-, Filmveranstaltungen, Vorträge und Ausstellungen.

Stuttgart, den 28. Juli 2020